

## RECHTSSCHUTZ - VERGABE-RECHTSSCHUTZ - RS3100.22

### 1. Was ist versichert?

Im Zusammenhang mit einem vom Versicherungsnehmer durchgeführten Vergabeverfahren wird, teilweise abweichend von Artikel 7.3.4 ARB, Versicherungsschutz für die Kosten eines von einem Bieter gegen den Versicherungsnehmer angestregten Verfahrens vor österreichischen zur Entscheidung in Vergabeangelegenheiten zuständigen staatlichen Institutionen betreffend

- die Erlassung einer einstweiligen Verfügung,
- die Nachprüfung von Entscheidungen des Versicherungsnehmers (Nachprüfungsverfahren gemäß BVergG),
- die Feststellung der Rechtswidrigkeit von Entscheidungen des Versicherungsnehmers gemäß BVergG (Feststellungsverfahren gemäß BVergG)

geboten.

Es gilt eine Streitwertobergrenze (in analoger Anwendung von Artikel 23.2.3.2. ARB) von EUR 200.000,00.

Versicherungsschutz besteht auch für Beschwerden vor dem VwGH jedoch begrenzt mit höchstens EUR 10.000,00 pro Versicherungsperiode (Artikel 12 ARB).

### 2. Versicherungssumme

Abweichend von der im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungssumme ist die Leistung des Versicherers mit EUR 40.000,00 begrenzt. Dieser Betrag stellt zugleich die Höchstleistung für alle derartigen Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

### 3. Was ist nicht versichert

Ergänzend zu Artikel 7 ARB besteht kein Versicherungsschutz

- in Verfahren im Zusammenhang mit solchen Vergabeverfahren zu deren Durchführung sich der Versicherungsnehmer vor Abschluss bzw. innerhalb von 3 Monaten nach Beginn dieser Rechtsschutzversicherung entschieden hat (Gemeinderatsbeschluss),
- für Kosten der Vollstreckung im Verwaltungsverfahren,
- in Fällen in denen der Versicherungsnehmer
  - bewusst einen oder mehrere Bewerber oder Bieter bevorzugt oder beabsichtigt hat, sie zu bevorzugen, und/oder
  - bewusst gegen Vergabevorschriften verstößt.